

**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Samtgemeinde Fredenbeck
in der Gemeinde Fredenbeck
-Urschrift-**



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom
- Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Allgemeine Informationen	3
1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde	3
1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen	3
1.3 Rechtlicher Hintergrund	4
1.4 Geltende Grenzwerte	4
2 Bewertung der Ist-Situation	4
2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung	4
2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind	5
2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen	5
3 Maßnahmenplanung	5
3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	5
3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre	5
3.3 Schutz ruhiger Gebiete	5
3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen	5
3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen	5
4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP	6
4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit	6
4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit	6
5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans	6
6 Evaluierung des LAP	6
7 Inkrafttreten des LAP	6
7.1 Inkrafttreten des LAP	6
7.2 Bekanntmachung des LAP	6
7.3 Link zum Aktionsplan im Internet	6
Anlage 1	7

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde:	Samtgemeinde Fredenbeck
In der Gemeinde:	Gemeinde Fredenbeck
Gemeindekennziffer:	03359017
Ansprechpartner/in:	Frau Tiemann
Adresse:	Schwingestr. 1, 21717 Fredenbeck
Telefon:	04149 9134
Email:	info@fredenbeck.de
Internetadresse:	www.fredenbeck.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Samtgemeinde Fredenbeck liegt unmittelbar südlich der Kreisstadt Stade in der Stader Geest und umfasst eine Fläche von 144 km². Die Samtgemeinde Fredenbeck setzt sich zusammen aus den Gemeinden Deinste, Fredenbeck und Kutenholz.

Der Lärmaktionsplan wird gem. § 98 Abs. 2 Satz 1 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.V.m. Nr. 8.1.1.13 der Zuständigkeitsverordnung Umwelt-Arbeitsschutz durch die Samtgemeinde Fredenbeck in der Mitgliedsgemeinde Fredenbeck aufgestellt, da es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches handelt.

Zur Gemeinde Fredenbeck gehören die Ortsteile Schwinge, Wedel und Fredenbeck mit insgesamt 6.100 Einwohnern und 2.900 Wohnungen.

Für die Lärmaktionsplanung sind jene Hauptverkehrsstraßen (Bundesstraßen, Landesstraßen, sonstige grenzüberschreitende Straßen) zu betrachten, die ein Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr aufweisen.

Die Lärmbetroffenheit der Gemeinde Fredenbeck ist durch die Bundesstraße 74 gegeben, die entlang der Gemeindegrenze zur Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten verläuft.

Der Lärmaktionsplan in der Gemeinde Fredenbeck erfasst den 4,8 km langen Abschnitt der Bundesstraße 74 in dem Ortsteil Schwinge entlang der „Hagenaher Furth“, „Schwingerbaum“ und „Forstkamp“.

Der Verkehrsmengenkarte der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist zu entnehmen, dass die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke im Bereich der Bundesstraße 74 bei 9.200 Fahrzeugen liegt. Die Verkehrsstärke für Schwerverkehr beträgt 700 Fahrzeuge.

Die Gemeinde Fredenbeck mit dem Ortsteil Schwinge ist durch ihre ländliche Lage geprägt. Bei dem Bereich entlang der zu betrachtenden Bundesstraße 74 handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen. Es handelt sich flächendeckend um planungsrechtlichen Außenbereich. Die Zulässigkeit der Bebauung ist nach § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage 1

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

(auf die nächste Hunderterstelle gerundet)

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm (Zeitraum 24 Std.)	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm (Zeitraum: 22 bis 6 Uhr)
über 55 bis 60	0	über 50 bis 55	0
über 60 bis 65	0	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	0	Summe	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

(auf die nächste Hunderterstelle gerundet)

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	1,9	0
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,4	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,1	0
Summe	2,4	0

Eine Darstellung kann der Lärmkarte auf dem Kartenserver des Umweltministeriums entnommen werden. Dargestellt werden hier die rechnerisch ermittelten Lärmbelastungen. Die Koordinaten der Gemeinde Fredenbeck zur Orientierung lauten 32525883/5931053 in der UTM-Zone 32N.

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Luft_Laerm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5825000.00&Y=493000.00&zoom=3&layers=Strassen,NDSGemeinden,Lae rmschutzbauwerke,Ballungsraeume,StrassenlaermLden,StrassenlaermLn,FluglaermLden,FluglaermLn

2.2 Bewertung der gerundeten Anzahl von Personen nach Lärmkartierung, die Lärm ausgesetzt sind

- 0 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Tag der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt und
- 0 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Nacht der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt.

Im betrachteten planungsrechtlichen Außenbereich entlang der Bundesstraße 74 gibt es vereinzelte wohnbaulich genutzte Gebäude. Da die Ergebnisse der Lärmkartierung auf die nächste Hunderterstelle gerundet werden, ergibt sich die obige Anzahl an Personen, die Lärm ausgesetzt sind.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Lärmprobleme lassen sich unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes nicht identifizieren.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Fredenbeck wurden bislang keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt wurden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Ruhige Gebiete werden im Rahmen der Aufstellung dieses Lärmaktionsplanes nicht festgelegt, da keine Lärmprobleme nach Nummer 2.2 festgestellt wurden und nur eine geringe Betroffenheit der Gemeinde Fredenbeck und ihrer Einwohner besteht.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt wurden.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Da keine Lärmprobleme festgestellt wurden und keine entsprechenden Maßnahmen getroffen wurden, ist eine zusätzlich Be- bzw. Entlastung der betroffenen Personen nicht erkennbar.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

06.09.2019

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wurde den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeschickt und öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden abgewogen und im Lärmaktionsplan berücksichtigt.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Die Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Fredenbeck erfolgt durch die Mitarbeiter der Samtgemeindeverwaltung Fredenbeck. Ermittlbare Kosten hierfür entstehen nicht.

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss/ Entscheidung des Rates der Gemeinde Fredenbeck in Kraft getreten am:

11.02.2020

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:


12.03.2020

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet:

<https://www.fredenbeck.de/wirtschaft-bauen/laermaktionsplan/>

Fredenbeck, den 13.03.2020

Samtgemeinde Fredenbeck



Ralf Handelsmann
Samtgemeindebürgermeister



Anlage 1

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VklBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)